

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Holtsee für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holtsee vom xx.xx.xxxx und mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                  |                   |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 2.655.700,00 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.794.300,00 Euro |
| einem Jahresfehlbetrag von              | 138.600,00 Euro   |

und

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 2. im Finanzplan mit   |                   |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf           | 2.581.000,00 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf           | 2.524.700,00 Euro |
| <br>   |                   |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 1.671.300,00 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 1.886.300,00 Euro |

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.280.000,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 Euro         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 Euro         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 5,20 Stellen      |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 331 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 331 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 334 % |

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Holtsee, xx.xx.xxxx

(Frank)  
Bürgermeister